

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

30. März 1948.

Zweite Hochschülerschaftsverordnungsnovelle.141/A.3.  
zu 169/J.Anfragebeantwortung.

Auf die Anfrage der Abg. S c h a r f und Genossen vom 20. Jänner 1948, betreffend die zweite Hochschülerschaftsverordnungsnovelle vom 28. Oktober 1947, BGBl.Nr. 249, teilt Bundesminister für Unterricht Dr. H u r d e s mit:

Vor allem muss ich feststellen, dass gerade die von der Österreichischen Hochschülerschaft insbesondere hinsichtlich der Wahl der Studentenvertreter vorgebrachten Wünsche den Anlass zu der Novellierung der Verordnung über die studentische Selbstverwaltung an den Hochschulen wissenschaftlicher und künstlerischer Richtung vom 3. September 1945, St.G.Bl.Nr. 170, in der Fassung der Hochschülerschaftsverordnungsnovelle vom 19. September 1946, B.G.Bl.Nr.191, gebildet haben. Bei dieser Gelegenheit hat das Bundesministerium für Unterricht unter Wahrung des demokratischen Prinzipes der Selbstverwaltung der Hochschülerschaft einige Abänderungen an dem ursprünglichen Wortlaute der Hochschülerschaftsverordnung vorgenommen, die aber lediglich einen harmonischen Einbau der Österreichischen Hochschülerschaft in den Hochschulbetrieb zum Ziele hatten.

Eben die in der gegenständlichen Interpellation berührte Unterstellung der Studentenvertreter unter die Rektoren der einzelnen Hochschulen, wie dies im § 8, Abs. (1), der bisherigen alten Fassung der Hochschülerschaftsverordnung vorge<sup>h</sup>sehen war, schien dem Bundesministerium für Unterricht mit dem Geiste einer demokratischen Selbstverwaltung der Österreichischen Hochschülerschaft im Widerspruch zu stehen, zumal daraus das Verhältnis einer Unterordnung mit allen sich hieraus ergebenden Konsequenzen hätte abgeleitet werden können.

In der Neufassung des § 8, Abs. (1), wurde daher die Bestimmung über die Unterstellung der Studentenvertreter unter die Rektoren der Hochschulen durch eine Bestimmung ersetzt, wonach die Organe der studentischen Selbstverwaltung lediglich der Aufsicht des Rektors ihrer Hochschulen unterstehen. Die Stellung des Rektors zu den Organen der studentischen Selbstverwaltung als einem besonderen Teil des Hochschulbetriebes ist nun ebenso umschrieben wie die Stellung, welche den Rektoren nach dem Gesetz vom 27. April 1873, R.G.Bl.Nr.63, betreffend die Organisation der akademischen Behörden gegenüber den Fakultäten (Abteilungen), Instituten, Seminaren, Hochschulbibliotheken und allen sonstigen Hochschuleinrichtungen zukommt. Durch die Neufassung der in Rede stehenden Bestimmung sind die Organe der studentischen Selbstverwaltung gegenüber den Rektoren ihrer Hochschulen günstiger gestellt worden, als dies bis zur Erlassung der zweiten Hochschülerschaftsverordnungsnovelle der Fall war.

3. Beiblatt.

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

30. März 1948.

In diesem Zusammenhang möchte ich zu der Bestimmung des zweiten Absatzes des § 8 der zweiten Hochschülerschaftsverordnungsnovelle, die mit unverändertem Wortlaut aus der Verordnung vom 3. September 1945, St.G.Bl. Nr.170, übernommen wurde, folgendes bemerken:

Das in dieser Bestimmung vorgesehene Recht des Rektors, den Vollzug eines Beschlusses eines Organes der studentischen Selbstverwaltung, gegen den der Rektor Bedenken hat, vorläufig zu untersagen und die Angelegenheit dem Bundesministerium für Unterricht zur Entscheidung vorzulegen, ist durch das dem Rektor zustehende Aufsichtsrecht begründet. Ein ähnliches Sistierungsrecht steht aber gemäss dem Gesetze vom 27. April 1873, R.G.Bl.Nr.63, den Dekanen in ihrer Eigenschaft als Vorstände der Fakultät und als Vorsitzende des Professorenkollegiums gegenüber den Beschlüssen dieses Kollegiums und den Rektoren der Hochschulen gegenüber den Beschlüssen des akademischen Senates zu.

Auch durch diese Bestimmung des § 8, Abs.(2), der zweiten Hochschülerschaftsverordnungsnovelle kommt zum Ausdruck, dass die Vertretung der Hochschülerschaft als Teil des Hochschulbetriebes nicht ungünstiger, sondern ebenso gestellt ist wie alle sonstigen an den Hochschulen befindlichen Einrichtungen.

Zu der Frage der Amtsenthebung der frei gewählten Vertreter der Österreichischen Hochschülerschaft durch die Rektoren gestatte ich mir darauf aufmerksam zu machen, dass im § 9, Abs.(1), der zweiten Hochschülerschaftsverordnungsnovelle die Fälle, in welchen die Rektoren Studentenvertreter ihres Amtes entheben können, eindeutig umschrieben sind. Diese Bestimmung ist als eine ausgesprochene Schutzbestimmung zur Wahrung der Interessen der Österreichischen Hochschülerschaft anzusehen. Dieses Recht des Rektors ist mit dem in § 145 der Beamtendienstpragmatik vom 25. Jänner 1914, R.G.Bl.Nr.15, bzw. im § 154 der Lehrerdienstpragmatik vom 28. Juli 1917, R.G.Bl.Nr. 319, vorgesehenen Recht eines jeden unmittelbar oder mittelbar zur Führung der Dienstaufsicht berufenen Vorgesetzten zur vorläufigen Suspendierung eines Beamten, bzw. eines Lehrers in den in den angeführten Gesetzesbestimmungen vorgesehenen Fällen (offene Gehorsamsverweigerung unter schwerwiegenden Umständen, Gefährdung des Ansehens des Amtes bzw. der Schule oder Gefährdung wesentlicher Interessen des Dienstes) vergleichbar.

Wie die vorläufige Suspendierung eines Beamten oder Lehrers einer Verfügung der übergeordneten Dienststelle, bzw. der zuständigen Disziplinarkommission bedarf, so hat auch der Rektor gleichzeitig mit der vorläufigen Amtsenthebung eines Studentenvertreters dem Bundesministerium für Unterricht antragstellend zu berichten.

3. Beiblatt.

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

30. März 1943.

Das Bundesministerium für Unterricht würde die der Österreichischen Hochschülerschaft im Rahmen der Hochschulen gestellten Aufgaben verkennen, wenn sie die Organe der studentischen Selbstverwaltung in die Rolle eines Hilfsorganes für die Verwaltungstätigkeit der akademischen Behörden drängen sollte. Im Gegenteil hat das Bundesministerium für Unterricht das grösste Interesse an einer einwandfreien Wirksamkeit der Österreichischen Hochschülerschaft, die im Geiste demokratischer Freiheit zum Wohle unseres Vaterlandes sich entfalten soll.

-.-.-.-.-